

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung

Betr.: Aufstellung und Offenlegung eines Bebauungsplanes für das Wochenendhausgebiet „Süskenbrock 1“

Der Rat der Gemeinde Kirchspiel Dülmen hat in der Sitzung am 25. 3. 1971 beschlossen:

„Für eine Teilfläche des im gemeinsamen Flächennutzungsplanentwurf Stadt Dülmen - Kirchspiel Dülmen dargestellten Wochenendhausgebietes „Süskenbrock“ in der Gemeinde Kirchspiel Dülmen ist ein Bebauungsplan gemäß § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S 341) aufzustellen.

Das Plangebiet umfaßt die Grundstücke Flur 85, Flurstücke 88 und 89 (teilweise) — ausgenommen die nordwestliche Fläche mit einer Tiefe von 60 m, gemessen von der südöstlichen Grenze des Weges Flur 85, Flurstück 3 — sowie die Flurstücke 93 und 118 (teilweise) — ausgenommen die nordwestliche Fläche mit einer Tiefe von 133 m, gemessen von der südöstlichen Grenze des Weges Flur 85, Flurstück 3 —, Kataster-gemeinde Kirchspiel Dülmen.

Der Ratsbeschluß vom 13. 3. 1969 bezüglich der Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes mit der Plangebiets-Beschreibung wird aufgehoben.

Der vom Kreisplanungsamt in Coesfeld am 24. 3. 1971 aufgestellte Bebauungsplan „Süskenbrock 1“ ist in der vorgelegten Form mit Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG öffentlich auszulegen mit dem Hinweis darauf, daß Bedenken und Anregungen geltend gemacht werden können.“

Der Bebauungsplan „Süskenbrock 1“ — Kirchspiel Dülmen — liegt mit Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 23. 6. 1960 auf die Dauer eines Monats, und zwar vom 23. April 1971 bis 24. Mai 1971 einschließlich, zu jedermanns Einsicht im Amtshaus in Dülmen, Kreuzweg 27, Zimmer 29, während der Dienststunden öffentlich aus. Innerhalb der Auslegungsfrist können gegen den Bebauungsplan Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

D ü l m e n , den 13. April 1971

van Beeck
Bürgermeister